

Neuregelung der Versicherungsvermittlungsverordnung

Alte Hasen ohne Prüfungsstress

Die Neuregelung der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) beschert Vermittlern zwei wesentliche Änderungen: Aufgehoben wurden die Befristung der so genannten „Alte-Hasen-Regelung“ und die bisherige Zwangspause von einem Jahr nach der zweiten misslungenen Sachkundeprüfung.

Bild: iStockphoto

Die bisherige Regelung in § 1 Absatz 4 VersVermV sah vor, dass Personen, die seit dem 31. August 2000 selbstständig oder unselbstständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater tätig waren, keine Sachkundeprüfung ablegen müssen, wenn sie sich bis zum 1. Januar 2009 in das Vermittlerregister haben eintragen lassen oder die Erlaubnis beantragt haben. Die von einigen Ministerien favorisierte Verlängerung der Befristung hätte die in ihren Folgen nicht einschätzbare Praxis hinausgeschoben, dass unselbstständig tätige Vermittler, die sich eine Bestandschutzregelung sichern wollten, nach der derzeit geltenden Fassung des § 1 Absatz 4 GewO bis zum 1. Juli 2009 zumindest einen formalen Antrag auf Erlaubniserteilung nach § 34d Absatz 1 GewO hätten stellen müssen, auch wenn sie später dennoch keine selbstständige Vermittlungstätigkeit ausüben würden. Dies hätte zu einem erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwand geführt.

Die begrüßenswerte Neuregelung stellt auch klar, dass bei einer Erlaubniserteilung an eine juristische Person, deren geschäftsführende Gesellschafter von der Bestandschutzregelung des § 1 Absatz 4 GewO

Gebrauch gemacht haben, die Vermutung der Sachkunde bestehen bleibt.

Dies gilt ebenso im Fall der Delegation des Sachkundenachweises auf sachkundige Angestellte gemäß § 34d Absatz 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz GewO.

Sachkundeprüfung: Wegfall der Zwangspause

Der bisherige § 3 Absatz 7 VersVermV sah vor, dass die Sachkundeprüfung zwar beliebig oft wiederholt werden kann, zwischen den einzelnen Wiederholungsversuchen vom zweiten Prüfungsversuch an jedoch mindestens ein Jahr Abstand liegen musste.

Die Neufassung der VersVermV verzichtet nun auf diese Einschränkung, nachdem das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) noch ursprünglich vorgeschlagen hatte, lediglich die Zahl der erfolglosen Prüfungsversuche auf drei zu erhöhen. Die dagegen gerichtete Kritik der Verbände, allein die Einräumung eines weiteren Prüfungsversuches entschärfe die in der Praxis bisher festgestellten Probleme nicht, hat Gehör gefunden. Der Arbeitgeberverband der finanzdienstleistenden Wirtschaft e. V. (AfW) hatte die Sperrfrist

in der Diskussion um die VersVermV 2007 als willkürliches Berufsverbot kritisiert. In der Praxis begünstigt der dritte Wiederholungsversuch nach den Prüfungsstatistiken der Kammern jedoch nur 0,5 Prozent der Prüfungskandidaten. In Anbetracht dessen wäre der bürokratische Aufwand daher nicht zu rechtfertigen gewesen.

Die bisherige Mindestversicherungssumme von 1.000.000 Euro pro Schadenfall und 1.500.000 Euro für alle Schadenfälle eines Jahres wurde entsprechend der

IN KÜRZE

In diesem Artikel lesen Sie:

- Am 1. Januar 2009 ist die Neuregelung der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) in Kraft getreten.
- Die Befristung der so genannten „Alte-Hasen-Regelung“ und die bisherige Zwangspause von einem Jahr nach der zweiten misslungenen Sachkundeprüfung wurden aufgehoben.
- Eine Begrenzung der Nachhaftungszeit in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ist nicht vorgesehen.

Anpassungsregelung in Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2002/92/EG über die Versicherungsvermittlung vom 9. Dezember 2002 auf nunmehr 1.130.000 Euro beziehungsweise 1.700.000 Euro erhöht.

Gleichzeitig wurde mit den neuen Sätzen 2 und 3 des § 9 Absatz 2 VersVermV eine gleitende Anpassungsklausel aufgenommen, um zu vermeiden, dass für die nach Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2002/92/EG vorzunehmende Anpassung der Mindestdeckungssummen jeweils eine Änderung der Verordnung notwendig wird.

Die ab dem 1. Januar 2009 geltenden Mindestversicherungssummen erhöhen oder vermindern sich ab dem 15. Januar 2013 und danach regelmäßig alle fünf Jahre prozentual entsprechend den vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex, gerundet auf den nächsthöheren Hundertbetrag. Die angepassten Mindestversicherungssummen werden dann jeweils zum 2. Januar des jeweiligen Jahres, in dem die Anpassung zu erfolgen hat, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Es darf angenommen werden, dass die Versicherer der Sparte Vermögensschadenhaftpflicht die turnusmäßige Anpassung der Deckungssummen durch entsprechende Anpassungsklauseln in den Versicherungsverträgen verankern, um sich die Erstellung von Nachträgen zu ersparen. Für Versicherungsmakler, die in ihren Maklerverträgen summenmäßige Haftungsbegrenzungen in Höhe der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Mindestdeckungssummen vorgesehen haben, empfiehlt sich mithin die Anpassung der entsprechenden Klausel.

Mit dem neuen Satz 3 des § 9 Absatz 3 VersVermV wird der Vermittler nunmehr verpflichtet, im Falle einer Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter für eine oder mehrere Personenhandelsgesellschaften (OHG, GmbH & Co. OHG, KG, GmbH & Co. KG, GbR) eine VSH für jede einzelne Personenhandelsgesellschaft abzuschließen, um das Risiko der

sonst drohenden Haftungslücke auszu-schließen. Dieses Risiko besteht, da nach zivilrechtlichen Grundsätzen die Personenhandelsgesellschaft im Haftungsfall primär Anspruchsgegner des Kunden des Vermittlers ist.

Weiter keine Begrenzung der Nachhaftungszeit bei der VSH

Erneut ist das Bundesministerium für Wirtschaft mit seinem Vorhaben gescheitert, eine Begrenzung der Nachhaftungszeit von mindestens fünf Jahren zuzulassen. Angesichts der berechtigten Kritik der Berufsverbände nahm das Bundesministerium den Vorschlag schließlich zurück. Es bleibt zu hoffen, dass ein derartiges Ansinnen auch künftig unterbleibt, da es Vermittler und Verbraucher ohne Not belastet.

Die Begrenzung der Nachhaftungszeit kann dazu führen, dass der Verbraucher einen berechtigten Schadenersatzanspruch unter Umständen nicht durchsetzen kann, weil ein Schaden erst nach Ablauf der Nachhaftungszeit vom Geschädigten erkannt und entsprechende Ansprüche gemeldet werden. In diesem Fall liefe der Verbraucher Gefahr, dass der Vermittler wirtschaftlich nicht in der Lage ist, für den Schaden aufzukommen.

Für den Vermittler, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, kann eine Begrenzung der Nachhaftungszeit von fünf Jahren den wirtschaftlichen Ruin bedeuten. In Anbetracht der Tatsache, dass größere und große Vermittlungsunternehmen schon vor der VersVermV vom 22. Mai 2007 mit ihrem Versicherer eine weitaus längere Nachhaftungszeit als fünf Jahre vereinbart oder gänzlich den Verzicht auf eine Nachhaftungsbegrenzung durchgesetzt hatten und es eigent-

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

lich das erklärte Ziel des Bundesministeriums ist, den Mittelstand nachhaltig zu fördern, sind die Versuche, die Nachhaftung zu begrenzen, ohnehin schwer vermittelbar.

Fazit: Erleichterungen und mehr Klarheit für Vermittler

Die neue VersVermV schafft für Vermittler Erleichterungen und Klarheit. Enttäuscht sein mag man darüber, dass die Verordnung nicht die gewerberechtliche Problematik der praktizierten Ventillösungen von Ausschließlichkeitsvertretern oder die Zusammenarbeit von Mehrfachvertretern mit Versicherungsmaklern oder Maklerpools aufgegriffen hat. Insofern bleibt auf eine weitere Novellierung zu hoffen.

Den Betroffenen hilft wenig, dass das Bundesministerium für Wirtschaft bislang offenbar davon ausgeht, Versicherungsvertreter könnten in Einzelfällen auch makelnd tätig werden, ohne ihren gewerberechtlichen Status zu gefährden. Dies gilt nicht zuletzt auch im Hinblick auf die VSH-Deckung und mögliche wettbewerbsrechtliche Abmahnungen oder Klagen gegen den Vermittler. ■



VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.